



Wichtige Mitteilung für alle Mitglieder des MC Neuruppin e.V.

Angesichts steigender Corona-Neuinfektionen hat die Brandenburger Landesregierung am 30. Oktober neue Kontakt- und Verhaltensregeln beschlossen. Hier findet Ihr den aktuellen Stand der Ge- und Verbote für den Sport.

Sport und Sportveranstaltungen

Sport in und auf allen Sportanlagen ist **erlaubt, solange er kontaktfrei erfolgt**. Die Betreiber müssen die Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln, sowie die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts sicherstellen. Wenn beim Sport gemeinsame Geräte benutzt werden, müssen diese regelmäßig desinfiziert werden. Sportler sollen sich regelmäßig die Hände waschen, Hallen sollen zudem gelüftet werden. Der Wettkampfbetrieb darf unter den genannten Hygienebestimmungen stattfinden.

Schwimm-, Spaß-, Freizeit-, Thermal- und Freibäder sowie sonstige Badeanlagen dürfen öffnen. Hier gelten die gleichen Anforderungen wie für die Sportanlagen.

Für Sportler gibt es altersunabhängig kein Kontaktverbot in der Halle, sodass Indoor-Kontaktsport wieder ohne Alterseinschränkungen möglich ist. Ausnahmen gelten bei der Gruppengröße. Wer Fuß- oder Handball spielt oder bei Judo oder Ringen mitmacht, kann in der Halle trainieren -

allerdings mit feststehenden Gruppen. **Für Mannschaftssport wie Fußball sind bis zu 30 Teilnehmer erlaubt, für Individualsport wie Ringen bis zu fünf.**

Für den Wettkampfbetrieb in Sportarten, in denen die Einhaltung der Abstandsregelungen bei der Sportausübung unmöglich ist, gilt nun, dass bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmende und Funktionspersonal) zeitgleich anwesend sein dürfen.

Bei größeren Sportveranstaltungen sind testweise mehr als 1.000 Zuschauer erlaubt, wenn der Veranstaltungsort groß genug ist. In Stadien und Arenen dürfen 20 Prozent der regulären Gesamtkapazität besetzt werden - in einem Stadion mit 10.000 Plätzen beispielsweise sind bis zu 2.000 Zuschauer möglich. Es gilt ein Alkoholverbot. Die Tickets werden personalisiert und den Zuschauern feste Plätze zugewiesen. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt zudem eine Maskenpflicht. Die Testphase dauert bis zum 15. November.

In Sportveranstaltungsarten mit einer Gesamtkapazität von 5.000 oder weniger Plätzen gilt weiterhin eine Höchstgrenze von 1.000 Zuschauern. In jedem Fall gelten die Hygiene- und Abstandsregeln. Fangesänge und -rufe sind zu vermeiden.

Ab dem 2. November gilt: Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen.

Dieses Verbot gilt nicht für den Individualsport auf und in allen Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts; die Ausübung von Kontaktsport ist untersagt, sofern dies mit der Person eines anderen Haushalts erfolgt. Der Schulbetrieb in Schwimmbädern bleibt erlaubt. Profisportler dürfen weiterhin trainieren.

Zuschauer bei Sportevents wie Profi-Fußballspielen sind nicht mehr erlaubt.

Ab dem 2. November gilt für den Aufenthalt in der Öffentlichkeit: Er soll nur noch Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet werden. Maximal dürfen sich zehn Personen treffen. Wo ein Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten

werden kann, gilt der Mund-Nasen-Schutz. **Im privaten Raum** dürfen sich dann höchstens zehn Personen aus zwei Haushalten aufhalten.

Diese Beschränkung gelten nicht für die Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts oder eines familiengerichtlich angeordneten begleiteten Umgangs, die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen, begleitete Außenaktivitäten mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, insbesondere von Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung, die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Umsetzung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Ab dem 2. November gilt: Alle privaten Feiern, die in einem privaten Umfeld im Familien- und Freundeskreis stattfinden, wie zum Beispiel Partys, Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Jubiläen, Taufen und Beerdigungskaffee im Anschluss einer Beerdigung, Einweihungsfeiern und Richtfeste, sind im November auf **höchstens 10 zeitgleich anwesende Personen**, die aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten kommen, erlaubt. Bürgerinnen und Bürger sind grundsätzlich aufgefordert, auf Besuche am besten ganz zu verzichten.

Mitgliederversammlungen sowie Vereins- und andere Gremiensitzungen können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. **Aber: Alle nicht zwingend notwendigen Zusammenkünfte sollten im November am besten abgesagt und verschoben oder digital durchgeführt werden, empfiehlt die Landesregierung.**

Reiner Frank

Vorsitzender